

Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ darstellen würde;

3. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

4. *bekräftigt*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

5. *bekundet seine Unterstützung* für den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, die Arbeit der Untersuchungsmission fortzusetzen und insbesondere alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien³¹ zu prüfen, und begrüßt die Absicht des Generaldirektors der Organisation, weitere Berichte der Mission in seine monatlichen Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Personen, die für den Einsatz von Chemikalien, wie Chlor oder jede andere toxische Chemikalie, als Waffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien auf, mit der Untersuchungsmission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *erinnert* an die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Resolution 2118 (2013) und beschließt in diesem Zusammenhang, im Falle der künftigen Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7401. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7409. Sitzung am 19. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2015/147)³²“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

Der Sicherheitsrat hat nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats³³ eine Unterrichtung durch die Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon, Sigrid Kaag, und den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenseinsätze, Edmond Mulet, erhalten. Der Sicherheitsrat dankt Derek Plumbly für seine Arbeit als Sonderkoordinator von 2012 bis 2014 und begrüßt die Ernennung von Frau Kaag zur neuen Sonderkoordinatorin und die ersten von ihr unternommenen Bemühungen.

Der Rat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon. Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons.

³² S/PRST/2015/7.

³³ S/2015/147.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Zwischenfälle, die sich in letzter Zeit über die Blaue Linie hinweg und im Einsatzgebiet der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ereignet haben. Der Rat betont, dass derartige Gewalthandlungen und das Vorhandensein nicht genehmigter Waffen im Einsatzgebiet der Truppe gegen die Resolution 1701 (2006) und die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen. Er unterstreicht das Risiko, dass derartige Vorfälle zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich keine der Parteien noch die Region leisten kann. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten.

Der Rat verweist auf seine Presseerklärung zu Libanon vom 4. Februar 2015. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, und betont die Notwendigkeit, dass sie weiter mit der Sonderkoordinatorin und der Truppe zusammenarbeiten, auch im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus, ihre Arbeit am laufenden Prozess zur Festlegung und Markierung der gesamten Blauen Linie fortsetzen, sich wieder auf das Ziel einer dauernden Waffenruhe konzentrieren und in einem positiven Geist Überlegungen darüber anstellen, wie Fortschritte im Hinblick auf alle offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und anderer einschlägiger Resolutionen des Rates erzielt werden können.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über alle Verletzungen der Souveränität Libanons zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die seit 10 Monaten andauernde Pattsituation bei der Wahl des Präsidenten der Republik, die die Fähigkeit Libanons untergraben hat, die sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, vor denen das Land steht, und die die normale Funktionsfähigkeit der libanesischen Institutionen beeinträchtigt. Der Rat fordert die politischen Führer Libanons nachdrücklich auf, die libanesische Verfassung und den Nationalen Pakt einzuhalten, und fordert alle Parteien auf, verantwortungsbewusst zu handeln und die Stabilität und die nationalen Interessen Libanons über die Parteipolitik zu stellen sowie die notwendige Flexibilität und Dringlichkeit an den Tag zu legen, um die in der libanesischen Verfassung im Hinblick auf die Wahl vorgesehenen Mechanismen anzuwenden. Er fordert die Mitglieder des Parlaments auf, die lange demokratische Tradition Libanons aufrechtzuerhalten und ohne weitere Verzögerung zur Wahl eines Präsidenten zusammenzutreten. Der Rat unterstützt die Anstrengungen des Ministerpräsidenten Tammam Salam, unter schwierigen Umständen zu regieren, und fordert alle Parteien in Libanon auf, der Regierung zu ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden negativen Auswirkungen der syrischen Krise auf die Stabilität Libanons und die unmittelbare Bedrohung der Sicherheit des Landes zum Ausdruck. Er unterstreicht seine Besorgnis über die fortgesetzten Beschießungen aus der Arabischen Republik Syrien über die Grenze hinweg nach Libanon, die Tote und Verletzte unter der libanesischen Bevölkerung gefordert haben, sowie über die Einfälle, die Entführungen und den Waffenhandel über die libanesisch-syrische Grenze.

Der Rat nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von allen anderen Grenzverletzungen, namentlich der Präsenz terroristischer und gewalttätiger extremistischer Gruppen auf libanesischem Hoheitsgebiet, der verstärkten Beteiligung einiger libanesischer Parteien an den Kämpfen in der Arabischen Republik Syrien und den davon ausgehenden Gefahren für die Stabilität Libanons und die libanesische Bevölkerung. Der Rat unterstreicht seine Aufforderung an alle libanesischen Parteien, sich erneut auf die Distanzierungspolitik Libanons zu verpflichten und von jeglicher Beteiligung an der

syrischen Krise Abstand zu nehmen, in Übereinstimmung mit ihrer in der Ministererklärung der gegenwärtigen Regierung und in der Erklärung von Baabda vom 11. Juni 2012³⁴ eingegangenen Verpflichtung.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck terroristische Handlungen, einschließlich Geiselnahmen durch terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, namentlich die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als „Daesh“ und Al-Nusra-Front, auf libanesischem Hoheitsgebiet und lobt die libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte für ihren Einsatz und ihre entscheidende Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus innerhalb Libanons. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die zunehmende Gefahr der Radikalisierung in der gesamten Region und die Bedrohung, die dies für Libanon darstellt. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die Entführung libanesischer Soldaten durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als „Daesh“, und Al-Nusra-Front und fordert ihre sofortige Freilassung.

Der Rat ermutigt alle Parteien in Libanon, neue Einigkeit und Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, um nicht in Gewalt und Konflikt abzugleiten, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den zur Mäßigung aufrufenden Botschaften der politischen Führer Libanons, einschließlich der laufenden Dialoge und der jüngsten Aufrufe zur Entschärfung der sektiererischen Spannungen und zur Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus in Libanon.

Der Rat begrüßt die entscheidende Rolle der libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität und bei der Beantwortung neuer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit. Der Rat begrüßt ferner das starke internationale Engagement zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte im Rahmen ihres Plans zum Ausbau ihrer Kapazitäten, namentlich die Vereinbarung über die von Saudi-Arabien in Zusammenarbeit mit Frankreich gewährte Hilfe in Höhe von 3 Milliarden US-Dollar und den von Saudi-Arabien 2014 zugesagten zusätzlichen Betrag von 1 Milliarde Dollar, die von den Vereinigten Staaten von Amerika seit 2006 geleistete Hilfe im Bereich der Sicherheit in Höhe von mehr als 1 Milliarde Dollar und die Unterstützung aus anderen Mitgliedstaaten, die zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten. Er fordert außerdem nachdrücklich die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, namentlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz. Er fordert die libanesischen Führer und die Libanesen aller Gemeinschaften auf, die libanesischen Streitkräfte zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die libanesischen Sicherheits- und Justizbehörden bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen. Er begrüßt die Verlängerung des Mandats des Sondergerichtshofs für Libanon und erinnert an die Notwendigkeit, der Straflosigkeit in Libanon im Sinne der langfristigen Stabilität und Sicherheit des Landes ein Ende zu setzen. Der Rat legt den libanesischen Behörden eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen, einschließlich in Finanzangelegenheiten, weiter zu erfüllen, und legt außerdem den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, nach Bedarf freiwillige Beiträge zu leisten. Der Rat fordert alle Parteien auf, mit dem Sondergerichtshof uneingeschränkt zu kooperieren.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der Aufnahme über 1.180.000 beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen registrierter syrischer Flüchtlinge in Libanon, was im Verhältnis zur Einwohnerzahl Libanons mehr Flüchtlinge bedeutet als in jedem anderen Land, sowie über die Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinschaften, auf die Stabilität und Sicherheit Libanons und auf die gesamte Region. Der Rat ist sich dessen bewusst, welche außergewöhnlichen Herausforderungen Libanon und das libanesische Volk sich in dieser Hinsicht nach wie vor gegenübersehen, welche Bemühungen Libanon unternimmt, um diese Flüchtlinge aufzunehmen, ihnen zu helfen und sie zu schützen, und wie wichtig es ist, die Menschenrechte und die humanitären Grundsätze zu achten. Er nimmt Kenntnis von den jüngsten Beschlüssen der Regierung Libanons betreffend ihre Politik in der

³⁴ S/2012/477, Anlage.

Frage der syrischen Flüchtlinge und legt der Regierung nahe, auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, und mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten.

Der Rat unterstreicht, dass die Unterstützung der Anstrengungen Libanons zur Bewältigung der Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen, namentlich bei der Bereitstellung grundlegender Dienste wie etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich, für die Erhaltung der Stabilität und Sicherheit Libanons entscheidend ist. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, dringend die zugesagten Mittel auszuzahlen und die Hilfe für Libanon bedeutend aufzustocken, im Einklang mit dem Krisenreaktionsplan für Libanon, insbesondere auf der Dritten Internationalen Beitragsankündigungskonferenz für humanitäre Hilfe für Syrien, die am 31. März 2015 in Kuwait stattfinden wird.

Der Rat würdigt die Arbeit der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon unter der Leitung des Generalsekretärs und ihre Rolle bei der Gewährleistung einer starken, koordinierten internationalen Unterstützung für Libanon, die das Ziel hat, dem Land dabei zu helfen, den vielfachen Herausforderungen für seine Sicherheit und Stabilität standzuhalten. Der Rat legt der Gruppe eindringlich nahe, ihre Arbeit in Abstimmung mit der Sonderkoordinatorin fortzusetzen und nach Möglichkeiten zu suchen, den zunehmenden Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität Libanons, namentlich den Folgen der regionalen Krisen und den Auswirkungen der Aufnahme von Millionen Flüchtlingen, zu begegnen.“

Auf seiner 7411. Sitzung am 22. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Katars und Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015) und 2204 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷ und vom 29. August 2014¹².

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seine Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats und lobt sein Engagement zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen.

Der Rat bestätigt die Legitimität des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, und fordert alle Parteien und Mitgliedstaaten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens sowie die Legitimität des Präsidenten Jemens untergraben.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung und sein Eintreten für die Anstrengungen des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomars, und für die von den Vereinten Nationen vermittelten Verhandlungen.

Der Rat verurteilt die anhaltenden einseitigen Aktionen der Huthis, die den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährden, und bekundet seine tiefe Besorgnis über die unzureichende Durchführung der Resolution 2201 (2015).

³⁵ S/PRST/2015/8.